[redacted]

[redacted]

ThüringenForst
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

[redacted]

Betreff: Widerspruch gegen Ablehnung eines Auskunftsersuchens (Ihr Zeichen: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem letzten Brief haben Sie meinen Antrag auf Aktenauskunft nach ThürIFG bzw. ThürUIG über eine digitale Auflistung der Forstrettungspunkte abgelehnt. Diesem Bescheid möchte ich nunmehr nach § 14 ThürIFG bzw. § 6 ThürUIG formell widersprechen.

Zur Begründung führen Sie an, dass es sich um innerbetriebliche, nichthoheitliche Informationen handle, was zu einer Nichtanwendbarkeit des ThürIFG bzw. ThürUIG führe. Dem innerbetrieblichen Charakter der Rettungspunkte steht hier bereits entgegen, dass die Daten, wenn auch nicht in maschinenlesbarer Form, bereits öffentlich im Internet/Geoproxy dargestellt werden, sowie für jedermann im Wald ersichtlich sind. Dies liegt in der Natur der Sache, da die Rettungspunkte meiner Kenntnis und dem Namen nach zur besseren Organisation von Rettungseinsätzen zwischen allen Beteiligten der Rettungskette inklusive der meldenden Person bzw. Laienersthelfern konzipiert sind. Warum es sich bei den Standpunkten um innerbetriebliche Informationen handeln soll, ist daher für mich nicht nachvollziehbar.

Da Sie leider zur Ablehnung keine konkrete Rechtsgrundlage heranziehen, kann ich nur mutmaßen, dass Sie sich hier auf § 2 (1) ThürIFG beziehen, der einen Informationsanspruch für „die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ (zu denen Sie meines Erachtens zählen) nur bejaht, „soweit sie [...] öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Dies ist hier klar gegeben, da es sich bei der von Ihnen durchgeführten Einrichtung der Rettungspunkte wie oben ausgeführt um eine Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Organisation der Rettungskette handelt. Die Organisation der Rettung von Menschen aus Notlagen ist eindeutig eine öffentlich-rechtliche Aufgabe (siehe auch ThürRettG und ThürBKG). Ob Sie einen konkreten politischen Auftrag zur öffentlichen Bereitstellung von Informationen in diesem Zusammenhang erhalten haben, ist für eine Auskunft nach ThürIFG bzw. ThürUIG ohne Belang. Andernfalls würde dies den Anwendungsbereich der Gesetze unzulässig und gegen den Willen des Gesetzgebers einschränken.

Das ThürUIG schränkt die Auskunftsanspruch bei öffentlichen Stellen grundsätzlich nicht in ähnlicher Art und Weise ein, weswegen ohne konkrete Nennung einer Rechtsgrundlage für mich die Ablehnung in dieser Hinsicht nicht nachvollziehbar ist.

Sie deuten außerdem an, dass ein öffentliches Zugänglichmachen der Rettungspunkte aufwändig wäre. Eine allgemeine Veröffentlichung war von mir ursprünglich nicht verlangt - nichtsdestoweni-

ger würde ich dies natürlich sehr begrüßen. Bezüglich meiner konkreten Anfrage ist durch die Darstellung der Daten im Geoproxy allerdings offenkundig, dass Sie die Daten der Rettungspunkte bereits in maschinenlesbarem Format vorhalten bzw. vorliegen haben. Sowohl die Bearbeitung meiner Anfrage als auch eine allgemein Veröffentlichung würde sich daher in dem Zurverfügungstellen dieser Daten in einer Datei auf Ihrer Internetpräsenz erschöpfen. Selbstverständlich wäre ein benutzerfreundliches Portal zur Darstellung der Daten umso besser, ich kann jedoch verstehen, dass Sie die Entwicklungs- und Wartungskosten hierfür gegenwärtig nicht übernehmen möchten. Sie benennen weiterhin zu beachtende Eigentumsverhältnisse als Problem. Falls diese eine Ablehnung meines Auskunftsersuchen begründen, möchte ich Sie bitten, diese näher zu erläutern und konkret zu benennen.

Ich bitte Sie um nochmalige Prüfung meines Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]